

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0082-I/A/15/2015

Wien, am 8. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4120/J des Abgeordneten Mag. Roman Haider und anderer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Für das Jahr 2012 wurden meinem Ressort von den Ämtern der Landesregierungen insgesamt 2.898 wegen Verstößen gegen das Tabakgesetz eingebrachte Anzeigen gemeldet, davon

- Wien 1.819
- Niederösterreich 272
- Burgenland 39
- Oberösterreich 188
- Salzburg 33
- Steiermark 258
- Tirol 191
- Vorarlberg 77
- Kärnten 21.

Frage 2:

Für das Jahr 2013 wurden meinem Ressort von den Ämtern der Landesregierungen insgesamt 2.534 wegen Verstößen gegen das Tabakgesetz eingebrachte Anzeigen gemeldet, davon

- Wien 1.576
- Niederösterreich 203
- Burgenland 31
- Oberösterreich 177

- Salzburg 33
- Steiermark 220
- Tirol 232
- Vorarlberg 19
- Kärnten 43.

Frage 3:

Für das Jahr 2014 wurden meinem Ressort von den Ämtern der Landesregierungen insgesamt 1.719 wegen Verstößen gegen das Tabakgesetz eingebrachte Anzeigen gemeldet, davon

- Wien 1.088
- Niederösterreich 114
- Burgenland 6
- Oberösterreich 138
- Salzburg 77
- Steiermark 170
- Tirol 97
- Vorarlberg 6
- Kärnten 23.

Frage 4:

Die Datenmeldung der Bundesländer erfolgt halbjährlich jeweils im Nachhinein. Die Daten für das 1. Halbjahr 2015 werden somit frühestens im August 2015 verfügbar sein, die Daten für das ganze Jahr 2015 frühestens im März 2016.

Fragen 5, 7 und 9:

Anzeigen gelten als Anbringen im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF; Behörden haben keine Wahlfreiheit, ob sie korrekt eingebrachte Anbringen behandeln/bearbeiten. Es ist somit davon auszugehen, dass österreichweit alle in diesen Jahren eingebrachten Anzeigen einer Bearbeitung zugeführt wurden.

Frage 6:

Ich gehe davon aus, dass es sich auch bei dieser Frage um „Anzeigen“ und nicht um „Anfragen“ handeln soll.

Im Jahr 2012 wurden österreichweit 615 Verfahren eingestellt.
Im Jahr 2012 wurden österreichweit 446 Berufungen eingebracht.

Anmerkung: Da Strafverfahren nicht immer im selben Jahr abgeschlossen werden (können), in welchem die Anzeige erfolgt ist, können 2012 eingestellte Verfahren ebenso wie 2012 erhobene Berufungen auch Anzeigen aus Vorjahren betreffen.

Frage 8:

Im Jahr 2013 wurden österreichweit 763 Verfahren eingestellt.

Im Jahr 2013 wurden österreichweit 290 Berufungen eingebracht.

Anmerkung: Da Strafverfahren nicht immer im selben Jahr abgeschlossen werden (können), in welchem die Anzeige erfolgt ist, können 2013 eingestellte Verfahren ebenso wie 2013 erhobene Berufungen auch Anzeigen aus Vorjahren betreffen.

Frage 10:

Im Jahr 2014 wurden österreichweit 810 Verfahren eingestellt.

Im Jahr 2014 wurden österreichweit 225 Berufungen eingebracht.

Anmerkung: Da Strafverfahren nicht immer im selben Jahr abgeschlossen werden (können), in welchem die Anzeige erfolgt ist, können 2014 eingestellte Verfahren ebenso wie 2014 erhobene Berufungen auch Anzeigen aus Vorjahren betreffen.

Fragen 11 und 12:

Dazu darf ich auf meine Ausführungen zu Frage 4 sowie zu den Fragen 5, 7 und 9 verweisen.

Frage 13:

Vom Bundesministerium für Gesundheit wird halbjährlich u. a. die Anzahl der aktuell noch anhängigen Verfahren erhoben (Stichtage 30. Juni und 31. Dezember).

Wie lange die Ermittlungen zu den jeweils noch nicht abgeschlossenen Verfahren bereits laufen bzw. aus welchen Jahren die jeweiligen Anzeigen stammen, ist meinem Ressort nicht bekannt.

Im Übrigen darf ich auch hier auf meine Ausführungen zu den Fragen 5, 7 und 9 verweisen.


Fragen 14 bis 18:

Die bis Ende 2013 tätigen Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS) bzw. deren seit 1. Jänner 2014 bestehende Nachfolgeeinrichtungen, die Landesverwaltungsgerichte (LVwG), sind unabhängige und weisungsungebundene Gerichte der öffentlichen Verwaltung, die dem Bundesministerium für Gesundheit gegenüber weder melde-, noch berichts- oder gar rechtfertigungspflichtig sind. Für eine Überprüfung von Erkenntnissen der UVS/LVwG durch das Bundesministerium für Gesundheit besteht keine rechtliche Grundlage.

Die Anzahl der insgesamt in einem Meldezeitraum eingestellten Verfahren wird halbjährlich von den Ämtern der Landesregierungen einberichtet; wie viele davon von den zuständigen Behörden selbst bzw. wie viele von den UVS/LVwG eingestellt wurden, wird dabei nicht aufgeschlüsselt.

Bei den meinem Ministerium gemeldeten Einstellungen wurden und werden aus Kapazitätsgründen und aus Gründen der Verwaltungsökonomie nur stichprobenartig die (Hinter-)Gründe geprüft; diese können beispielsweise das Nichtvorliegen oder die mangelnde Nachweisbarkeit eines Verstoßes sein, oder eine Anzeige entsprach nicht dem Konkretisierungsgebot (keine Tatzeit, kein genauer Tatort, ungenaue Beschreibung der Umstände), oder der/die Anzeiger/in stellt sich nicht als Zeuge/Zeugin zur Verfügung, oder die behauptete Verwaltungsübertretung konnte im Zuge einer behördlichen Überprüfung nicht verifiziert werden (z. B. Behauptung, dass Türe zwischen Raucher/innen- und Nichtraucher/innenbereich offenstand etc.).

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	SlppqZ4D3Hp3fJh4V8GmR01PLXgV7YwG894qpm4ymLBMottJutHIKKI6QU jnREggTgN2oU3SXw+BWV+6lzXmGn71jOUNRuqUZpW38R1OOcKR9BIZJx1p5xp/Roo ISYvzUTjQNZ09Yee1LAYAI6uUqf3XCnefiqv7bK8=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-11T08:29:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	